



 **GESANGVEREIN**
1861 **WURMBERG** E.V.

Sommer-Café



11. August

von 14 bis 18 Uhr

im Sängenheim Wurmberg.
Hofstättstr. 28



Leckere Kuchen,
duftender Kaffee &
erfrischende Sommerdrinks



Der Gesangverein Wurmberg freut sich
auf Ihren Besuch





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10
 ■ Standesamt,
 ■ Renten- u. Sozialangelegenheiten
 ■ Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20
 ■ Amt f. öffentl. Ordnung,
 ■ Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14
 ■ Kommunale Liegenschaften
 ■ Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16
 ■ Steueramt
 ■ Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
 ■ Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
 Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Fr. Beck, Fr. Britsch, Fr. Gloß, Fr. Kähm, Fr. Liebig, Fr. Wolf

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| ■ Einwohnermelde- und Passamt | ■ Gewerbeanzeigen |
| ■ Fundsachen | ■ Partnerfiliale Deutsche Post AG |
| ■ Führerscheinanträge | ■ gewerbliche Dienstleistungen |
| | (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme) |

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag	08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
 75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag	8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

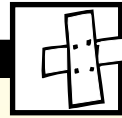
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- | | |
|--|---------------|
| ■ Rettungsdienst/Krankentransport | 19 222 |
| ■ Essen auf Rädern (Menueservice) | 07231/373-240 |
| ■ Hausnotruf | 07231/373-285 |
| ■ Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung | 07231/373-236 |

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- | | |
|----------------------------------|--|
| ■ Alten- und Krankenpflege | ■ Nachbarschaftshilfe |
| ■ Hauswirtschaftliche Versorgung | ■ Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen |
| ■ Tagespflege | |

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| ■ Beratung und Hilfen im Alter | 07231/308 5023 |
| ■ Demenzzentrum | 07231/308 500 |
| ■ Pflegestützpunkt | 07231/308 5022 |

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
 Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- | | |
|---|---------------|
| ■ Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter | 07231/42865-0 |
| ■ Fachstelle gegen häusliche Gewalt | 07231/4576333 |
| ■ Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis | 07231/45763-0 |

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
 Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
 Störungshotline Strom 0800 / 3629477
 Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP (Erdgas und Trinkwasser) 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
 Wurmberg, Gollmerstr. 14

3. Wurmberger Seenachtsfest



**Samstag, 31. August 2024,
ab 18.00 Uhr
Feuersee / Kelterplatz**

Save the date...



Nachdem die nachfolgende öffentliche Bekanntmachung nicht in allen sechs Verbandsgemeinden in den Amtsblättern in der Woche Nr. 28 am Donnerstag, den 11.07.2024 bzw. am Freitag, den 12.07.2024 veröffentlicht worden ist, muss diese nochmals in allen sechs Verbandsgemeinden veröffentlicht werden. Der Zeitraum der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist nun vom 05.08.2024 bis zum 06.09.2024.

Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

Öffentliche Bekanntmachung

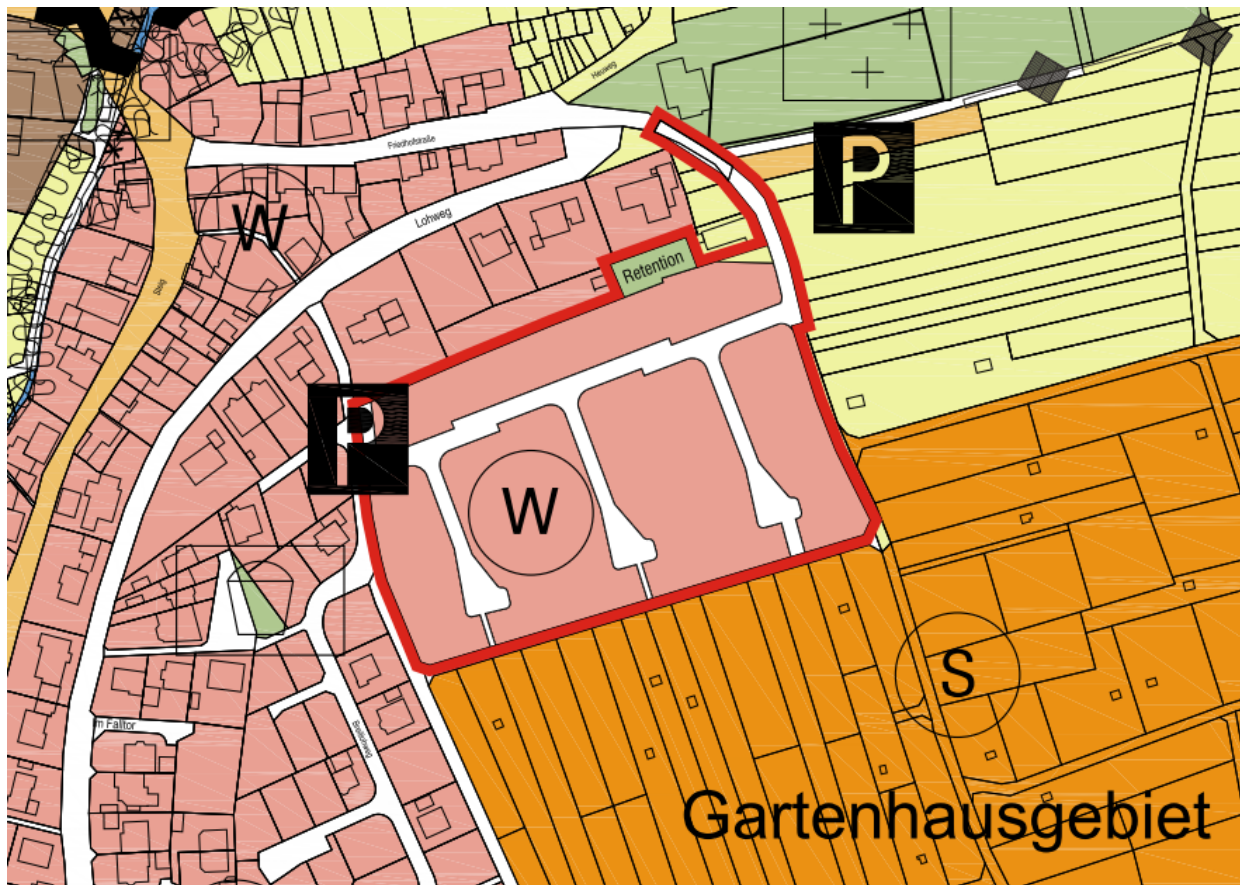
10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“, Gemarkung Wimsheim

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur „10. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025, Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu“ für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“ auf der Gemarkung Wimsheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Breitlohweg / Falltor“.

Der zeichnerische Teil vom 02.07.2024 mit dem dargestellten Geltungsbereich „Breitlohweg / Falltor“ ist als Anlage zu dieser öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Wimsheim verzeichnet einen stetigen Bevölkerungszuwachs und benötigt daher dringend Wohnraum. Die Nachfrage nach Wohnraum kann am Markt nicht gedeckt werden, daraus folgt ein Mangel an Wohnraum. Um darauf zu reagieren, möchte die Gemeinde das Plangebiet „Breitlohweg / Falltor“ baulich entwickeln. Hierbei handelt es sich aktuell um eine mit Grünland und Acker genutzte Außenbereichsfläche. Die Entwicklung von Wohnbauflächen für den sich ergebenden Bedarf entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Der Bebauungsplan „Breitlohweg / Falltor“ sollte ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde hierzu am 16.11.2021 gefasst. Die öffentliche Auslegung sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat im November/Dezember 2022 stattgefunden, woraufhin im Herbst 2023 der Satzungsbeschluss erfolgen sollte. Die Umlegungsverträge sind bereits unterzeichnet.

Aufgrund der Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Unionsrecht, wurde das Bebauungsplanverfahren „Breitlohweg / Falltor“ gem. § 13b BauGB aufgehoben. Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim beschloss am 21.11.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Breitlohweg / Falltor“ im Regelverfahren.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu (9. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, genehmigt am 05.01.2023) ist der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich „Breitlohweg / Falltor“) überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan „Breitlohweg / Falltor“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Gegenstand der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu (9. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, genehmigt am 05.01.2023) weist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Landwirtschaft aus. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ist zudem eine Grünfläche „Obstwiese“ / Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Eine kleine Fläche ist im Norden als sonstige Straßen dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll das Plangebiet in eine Wohnbaufläche geändert werden. Eine Teilfläche im Norden des Geltungsbereiches soll zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Retention dargestellt werden.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“ sollen somit die vorbereitenden bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wohnbebauung geschaffen werden.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Südosten von Wimsheim und grenzt im Norden und Westen an die vorhandene Bebauung an. Bei der umgebenden Bebauung handelt es sich um Wohnbebauung, in der Regel Einfamilienhäuser. Südlich schließt ein Wochenendhausgebiet an, in dem Schuppen und Gartenhäuser stehen. Die 10. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von circa 2,0 ha.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die „10. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Breitlohweg / Falltor“ auf der Gemarkung Wimsheim eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 02.07.2024 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 02.07.2024 und die Begründung vom 02.07.2024 einschließlich des Umweltberichtes vom 27.02.2024 inkl. Anlagen können im Internet auf der Homepage

- der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Gemeinde Mönsheim, unter dem Link <https://www.moensheim.de/bauleitplanung/> und
- der Gemeinde Wimsheim unter dem Link <https://www.wimsheim.de/gemeinde/bauen/>

im Zeitraum vom Montag, den 05.08.2024 bis einschließlich Freitag, den 06.09.2024 eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Übermittlung soll elektronisch an die Mailadresse der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Gemeinde Mönsheim, Klaus Arnold, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim

klaus.arnold@moensheim.de

erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Gemeinde Mönsheim, Rathaus, Klaus Arnold, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich werden die oben genannten Unterlagen

im Zeitraum vom Montag, den 05.08.2024 bis einschließlich Freitag, den 06.09.2024

in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim während der Dienststunden (montags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönsheim, den 29.07.2024

gez. Michael Maurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „Landtag verkleinern“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“ durchgeführt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, 12. August 2024** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, 11. Februar 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, 11. Februar 2025 bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und **startet am Mittwoch, 11. September 2024 und endet am Dienstag, 10. Dezember 2024**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Wurmberg wird in der Zeit vom 11. September 2024 bis 10. Dezember 2024 im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstr. 17, 75449 Wurmberg, zu folgenden Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 – 13.00 Uhr, Mittwoch von 7.30 – 13.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr) für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3, 6 und 9 wird jeweils die Zahl „120“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „1 bis 70“ durch die Angabe „1 bis 38“ ersetzt.
4. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilmordorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtlingen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen

- | | | | | | |
|----|---------------------------|--|----|-----------------------|---|
| 6 | Göppingen | Landkreis Göppingen | 14 | Karlsruhe-Stadt | Stadtkreis Karlsruhe |
| 7 | Waiblingen | Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach | 15 | Karlsruhe-Land | Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen |
| 8 | Ludwigsburg | Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach

vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Kornthal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz | 16 | Rastatt | Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt |
| 9 | Neckar-Zaber | Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleeborn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld

vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim | 17 | Heidelberg | Stadtkreis Heidelberg
vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim |
| 10 | Heilbronn | Stadtkreis Heilbronn
vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot | 18 | Mannheim | Stadtkreis Mannheim |
| 11 | Schwäbisch Hall-Hohenlohe | Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall | 19 | Odenwald-Tauber | Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis |
| 12 | Backnang-Schwäbisch Gmünd | Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten

vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal | 20 | Rhein-Neckar | Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrenn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesloch, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen |
| 13 | Aalen-Heidenheim | Landkreis Heidenheim
vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört | 21 | Bruchsal-Schwetzingen | Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel

vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Otfersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen |
| | | | 22 | Pforzheim | Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis |
| | | | 23 | Calw | Landkreis Calw
Landkreis Freudenstadt |
| | | | 24 | Freiburg | Stadtkreis Freiburg im Breisgau
vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau |
| | | | 25 | Lörrach-Müllheim | Landkreis Lörrach
vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg |
| | | | 26 | Emmendingen-Lahr | Landkreis Emmendingen
vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippen- |

- heim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schutertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
- 28 Rottweil-
Tuttlingen Landkreis Rottweil
Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald-
Baar Schwarzwald-Baar-Kreis
vom Ortenaukreis
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut Landkreis Waldshut
vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitenau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen Landkreis Tübingen
vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseßfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
- 34 Ulm Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach Landkreis Biberach
vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee Bodenseekreis
vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb-
Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz,

Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömburg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung: Die Verkleinerung des Landtags trägt zur Effizienzsteigerung der Arbeit des Landtags und gleichzeitig zur erheblichen Kostenreduktion bei. Es steht zu befürchten, dass der Landtag durch das neue Wahlgesetz weiter aufgebläht wird. Es ist möglich, dass statt der bisher 154 Mandate die Sitzanzahl auf über 200 anwächst.“

Wurmberg, 31.07.2024

gez.
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

Achtung! Achtung!

Geänderter

Redaktionsschluss für die letzte
Ausgabe vor den Betriebsferien.

(in KW 33 und KW 34 erscheint kein Mitteilungsblatt)

Der Redaktions- und
Anzeigenschluss wird auf
Dienstag den

06.08.2024
10:00 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung !
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
Fax: 07041-5249
verlag@gemeinde.de



Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 3. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2024 werden am 15. August 2024 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid. Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig Die 2. Abschlagsrate für Wasser- und Abwassergebühren 2024 wird am 15. August 2024 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr. Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht. Der nächste Abschlagsbetrag ist zum 15. November 2024 zu entrichten.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen. Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00

EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse

Offenes Atelier bei Peter Jacobi in Wurmberg im Rahmen der Ornamenta 2024

Der Künstler Peter Jacobi öffnet in Wurmberg seinen Skulpturengarten, der sich den Besuchenden als eine Werkstatt, eine schmutzige Ecke, ein Schauplatz für offene Diskurse präsentiert. Ein großer Teil seiner Arbeit widmet sich der Erinnerung, dem kulturellen Bewusstsein, das nicht unter den Teppich gekehrt werden darf.

Wann: Freitag, 2. August

Sonntag, 4. August 2024, 16.00 – 20.00 Uhr

Wo: Im Steinernen Kreuz 35, 75449 Wurmberg

„Offenes Atelier in Wurmberg bei Prof. Peter Jacobi“ findet anlässlich des **Ornamenta 2024 Lust Programms** statt und ist Teil des Themas **Schmutzige Ecke**.



Offenes Atelier Peter Jacobi

Ferienprogramm

Die Teilnahme von Kindern an den Programmpunkten ohne rechtzeitige vorherige Anmeldung ist nicht möglich!!!

Mittwoch, 07. August 2024 „Hast du Töne“ - Eine musikalische Olympiade

Treffpunkt: 15.00 Uhr am Musikerheim

Ende: ca. 18.00 Uhr

Donnerstag, 08. August 2024 „Fußballturnier“

Treffpunkt: 13.30 Uhr im Sportzentrum „Steinernes Kreuz“

Ende: ca. 17.00 Uhr

Freitag, 09. August 2024 „Kleine Asse, große Träume – beim TCW wird jeder zum Tennistar!“

Treffpunkt: 09.00 Uhr, Gelände des TC Wurmberg in der Allen Plorzheimer Straße

Ende: 12.00 Uhr **Sportschuhe und Tennisschläger (wer hat) nicht vergessen!**

Freitag, 16. August 2024 „Einsatz rund ums Feuerwehrhaus“

Treffpunkt: 15.00 Uhr am Feuerwehrhaus, Alte Plorzheimer Straße

Ende: ca. 19.00 Uhr

Donnerstag, 29. August 2024 „Robin Hood – Abenteuer im Wald“

Treffpunkt: 16.30 Uhr am Evangelischen Gemeindehaus Wurmberg

Ende: ca. 19.00 Uhr

Freitag, 30. August 2024

Auf Entdeckungstour und Schnitzführerschein mit dem Forstamt Enzkreis

Treffpunkt: 13.30 Uhr an der OGV-Vereinsscheune im Welschen Feld

Ende: ca. 16.00 / 16.30 Uhr

Waldtaugliche Kleidung und Schuhe anziehen. Sitzkissen, Gartenhandschuhe und etwas zu trinken mitbringen.

Da die Vereine Getränke und Essen einkaufen, entsprechend der Zahl der jeweils für eine Veranstaltung angemeldeten Kinder, ergeht die Bitte an die Eltern: Schicken Sie Ihre Kinder auch tatsächlich zu den Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind! Viel Spaß beim Ferienprogramm 2024!



Amtliche Berichte

Aus der Arbeit des Gemeinderates Sitzung am 25. Juli 2024

Einführung und Verpflichtung der am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte

Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die gewählten Gemeinderatsmitglieder in der konstituierenden Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Da die Verpflichtung der Gemeinderäte nur für die Dauer der Amtszeit gilt, trifft dies auch auf die wiedergewählten Gemeinderäte zu. Bürgermeister Teply verschafft dem Gremium zunächst einen kurzen Überblick über die bevorstehenden Themen, die den neuen Gemeinderat in den nächsten Wochen und Monaten beschäftigen werden, u.a.

- Ortskernsanierung mit Rathaussanierung und -umbau, Sanierung/ Umbau Kelterstraße 2 sowie Entscheidung über Zukunft des ehemaligen Gasthauses „Adler“,
- Unterbringung geflüchteter Menschen,
- Entscheidungen zur Zukunft des Schulareals bzw. der Turn- und Festhalle,
- naturnahe Kita,
- Entwicklung der Gemeinde (u.a. Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“, Fortschreibung Flächennutzungsplan),
- Ver- und Entsorgung in den Bereichen Trinkwasser, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung,
- Verkehr und Mobilität (u.a. Ausbau Klosterwaldstraße, Teilortsumgehung K 4501, Rad-/ Fußweg entlang L 1135),
- Klimaschutz/ Energieeffizienz, ...

Diese Aufgaben müssten unter zunehmend schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bewältigt werden. Steigende Sozialausgaben werden zu einer weiter steigenden Kreisumlage führen, durch den wirtschaftlichen Abschwung und die geringere Einwohnerzahl aufgrund des Zensus seien Einnahmeverluste für die Gemeinde vorprogrammiert.

Das Gremium werde weiterhin gute und kreative Lösungen finden (müssen), um die Gemeinde Wurmberg in eine sichere Zukunft zu führen.

Der Bürgermeister zeigt sich jedoch zuversichtlich, wenn der Gemeinderat auch in neuer Zusammensetzung weiterhin konsequent den sogenannten „Wurmberger Weg“ verfolgt: „Lassen Sie uns zum Wohle unserer Gemeinde die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen miteinander angehen und gemeinsam meistern – sachorientiert, unaufgeregt und konstruktiv!“

Nach der kurzen Einführung durch Herrn Teply sprechen sämtliche Gemeinderatsmitglieder gemeinschaftlich die Verpflichtungsformel mit folgendem Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Danach verpflichtet der Bürgermeister jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates per Handschlag.

Abschließend richtet das dienstälteste Mitglied des Gremiums, Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV), noch persönliche Worte an alle Ratsmitglieder. Er stellt ebenfalls heraus, wie wichtig es sei, auch künftig die vielfältigen Problemstellungen im guten Miteinander zu lösen, trotz der schwierigeren Haushaltslage gute Sachentscheidungen für die Gemeinde zu treffen und weiterhin miteinander den bewährten „Wurmberger Weg“ zu gehen.

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Gemäß § 48 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sind nach jeder Wahl der Gemeinderäte ein oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg ist festgelegt, dass zwei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen sind (§ 10). Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Wahlen sind grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Fraktionen haben nach entsprechender Abstimmung für die Besetzung der beiden Stellvertreter des Bürgermeisters bisher folgende Gemeinderäte vorgeschlagen:

1. Bürgermeisterstellvertreter – Michael Britsch (FWV)
2. Bürgermeisterstellvertreter – Jochen Grausam (NWV)

Da kein Gemeinderatsmitglied widerspricht, erfolgt in beiden Fällen eine offene Wahl, bei der sich die Betroffenen jeweils enthalten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat bestellt das Ratsmitglied Michael Britsch (FWV) zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

2. Der Gemeinderat bestellt das Ratsmitglied Jochen Grausam (NWV) zum zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Vertretung der Gemeinde in Verbänden und Ausschüssen

- a) Schulverband Heckengäu
- b) Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
- c) Zweckverband Pflegeheim Haus Heckengäu
- d) Kindergartenausschuss
- e) Zweckverband Bauhof Heckengäu
- f) Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben sich im Vorfeld der Sitzung untereinander abgestimmt und der Verwaltung Vorschläge für die Besetzung der verschiedenen Versammlungen, Ausschüsse etc. unterbreitet.

Analog den Regelungen für die Bestellung der Mitglieder von beschließenden Ausschüssen soll die Besetzung im Wege der Einigung erfolgen (vgl. § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO). Dabei ist auch festzulegen, dass die Vertretung durch persönliche Stellvertreter erfolgt.

Einigung bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und die personelle Besetzung zustimmen müssen (durch Akklamation). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen. Wird Einigung über die Besetzung nicht erzielt, muss gewählt werden.

a) Schulverband Heckengäu – Verbandsversammlung

Nach der Verbandsatzung des Schulverbandes „Heckengäu“ sind für die Verbandsversammlung drei Vertreter aus dem Gemeinderat Wurmberg zu bestellen und in gleicher Zahl Stellvertreter.

Vorgeschlagen werden:

Ordentliche Vertreter:	Persönliche Stellvertreter:
Christian Binder (FWV)	Jule Sophie Weeber (FWV)
Felix Bechtle (NWV)	Mike Ruf (NWV)
Angela Grommeck (CDU)	Rudi Janke (CDU)

b) Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu – Verbandsversammlung

Für die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Heckengäu“ sind nach der Verbandssatzung zwei Vertreter des Gemeinderats Wurmberg sowie zwei Stellvertreter zu benennen.

Vorgeschlagen werden:

Ordentliche Vertreter:	Persönliche Stellvertreter:
Jonas Beigel (FWV)	Christian Binder (FWV)
Jochen Grausam (NWV)	Angela Grommeck (CDU)

c) Zweckverband Pflegeheim Haus Heckengäu – Verbandsversammlung

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altenpflegeheim Heckengäu“ sind für die Verbandsversammlung aus dem Wurmberger Gemeinderat ein Vertreter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Vorgeschlagen werden:

Ordentliche Vertreter:	Persönlicher Stellvertreter:
Christian Binder (FWV)	Dietmar Schaan (NWV)

d) Kindergartenausschuss (mit Evang. Kirchengemeinde)

Für den gemeinsamen Kindergartenausschuss mit der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg sind drei Vertreter und in gleicher Zahl Stellvertreter aus dem Gemeinderat zu benennen.

Vorgeschlagen werden:

Ordentliche Mitglieder:	Persönliche Stellvertreter:
Jule Sophie Weeber (FWV)	Daniel Jourdan (FWV)
Mike Ruf (NWV)	Felix Bechtle (NWV)
Rudi Janke (CDU)	Angela Grommeck (CDU)

e) Zweckverband Bauhof Heckengäu – Verbandsversammlung

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu“ sind nach der Verbandssatzung drei Vertreter des Gemeinderats Wurmberg sowie drei Stellvertreter zu benennen.

Vorgeschlagen werden:

Ordentliche Vertreter:	Persönliche Stellvertreter:
Daniel Jourdan (FWV)	Jonas Beigel (FWV)
Dietmar Schaan (NWV)	Mike Ruf (NWV)
Hartmut Weeber (CDU)	Rudi Janke (CDU)

f) Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu – Verbandsversammlung

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ sind nach der Verbandssatzung drei Vertreter des Gemeinderats Wurmberg sowie drei Stellvertreter zu benennen.

Vorgeschlagen werden:

Ordentliche Vertreter:	Persönliche Stellvertreter:
Michael Britsch (FWV)	Jonas Beigel (FWV)
Dietmar Schaan (NWV)	Jochen Grausam (NWV)
Rudi Janke (CDU)	Hartmut Weeber (CDU)

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vertreter und persönlichen Stellvertreter für die vorgenannten Zweckverbände und Ausschüsse gemäß den jeweiligen Wahlvorschlägen im Wege der Einigung.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Erweiterung des bestehenden Milchviehstalls mit Nutzungsänderung in Lagerhalle für Obstserzeugnisse auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1761/2, Umlandstraße 3

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter führt aus, dass die Ursprungsplanung bereits in der Mai-Sitzung behandelt worden sei. Da allerdings aufgrund einer erforderlichen Baulastübernahme keine Einigung mit dem südlich gelegenen Grundstückseigentümer erreicht werden konnte, habe der Bauherr sein Vorhaben entsprechend umgeplant. Das Bestandsgebäude solle nun erst in einem Abstand von 3 m zur südlichen Grundstücksgrenze erweitert werden, dadurch befinde sich die notwendige Abstandsfläche komplett auf dem eigenen Grundstück.

Ansonsten liege das Bauvorhaben bekanntermaßen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Dort sei ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge und die Erschließung gesichert sei. Das Vorhaben erfülle die baurechtlichen Anforderungen des Bauplanungsrechts.

Allerdings sei es erforderlich, dass die östlich gelegenen Angrenzer eine Baulast übernehmen müssen, weil sich die erforderliche Abstandsfläche auf dieses Grundstück erstreckt. Herr Hofstetter teilt mit, dass die notwendige Baulast bereits von den Eigentümern unterschrieben worden sei.

Gemeinderat Christian Binder (FWV) stellt eine Nachfrage zum Einfügegebot, die ihm von Bürgermeister Teply beantwortet wird.

Gemeinderat Mike Ruf (NWV) möchte wissen, wo sich das Tor zur Befahrung der Lagerhalle befinde. Die Hofstättstraße sei an dieser Stelle bekanntlich sehr eng.

Herr Hofstetter erläutert, dass die Lagerhalle über ein Sektionaltor verfüge, welches nördlich in Richtung Hof liege. Die Hofstättstraße sei folglich für die Zufahrt in die Halle gar nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Anbau eines Aufzugs und einer Motorradgarage an die vorhandene Doppelgarage des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3950, Kelterstraße 38

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nähere Weingärten II“. Die notwendige Befreiung betrifft die Überschreitung der südwestlichen Baugrenze mit dem Anbau des Aufzugs und der Motorradgarage. Da sich die bereits vorhandene Doppelgarage ebenfalls außerhalb des Baufensters befindet, wird dem Gemeinderat empfohlen, auch der Befreiung für den kleinen Anbau zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Gestaltung der Innenfläche des Kreisverkehrs L 1135 / L 1175 / Hofstättstraße – Vergabe von Landschaftsbauarbeiten

In öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 billigte der Gemeinderat die geänderte Planung für die Gestaltung der Kreisverkehrsmitte nebst angrenzenden Pflanzflächen und beschloss deren bauliche Umsetzung. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit dem Planungsbüro Volker Boden die weiteren Schritte bis zur baulichen Umsetzung vorzubereiten.

Die notwendigen Leistungen (Landschaftsbauarbeiten zur Begrünung des Kreisverkehrs und seiner Randbereiche) wurden öffentlich ausgeschrieben. Bis zum Submissionstermin (04.07.2024, 11.00 Uhr) waren insgesamt vier Angebote eingegangen.

Das Büro Volker Boden hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft und einen Vergabevorschlag erarbeitet.

Danach empfiehlt das Büro Volker Boden, den Zuschlag auf das Angebot der Fa. Garten-Moser GmbH & Co. KG, Mühlacker, mit einer Bruttoangebotssumme von 52.624,78 EUR zu erteilen. Die Angebotssumme liegt mit rund 26,7% Abweichung deutlich unter der Endsumme des bepreisten Leistungsverzeichnisses, was im Wesentlichen auf die derzeitigen Preisentwicklungen im Bereich Garten- und Landschaftsbauarbeiten zurückzuführen ist.

Im Haushaltsplan 2024 sind für die Durchführung der Maßnahme insgesamt 100.000 EUR eingestellt.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) erkundigt sich, ob auch die Gestaltung der Fahrbahnteiler im Angebot mitenthalten sei, was von Bürgermeister Teply bestätigt wird.

Beschluss:

Der Auftrag für Landschaftsbauarbeiten zur Begrünung des Kreisverkehrs L 1135 / L 1175 / Hofstättstraße nebst Randbereichen wird an die Garten-Moser GmbH & Co. KG, Mühlacker, als günstigstem Bieter im öffentlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zum Angebotspreis von 52.624,78 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kanalsanierung nach Eigenkontrollverordnung (EigKVO) – Auftragsvergabe

In öffentlicher Sitzung am 20.07.2023 wurden dem Gemeinderat die Ergebnisse der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung durchgeführten Kanalzustandserfassung und -bewertung sowie das darauf basierende Sanierungskonzept vorgestellt. Der Gemeinderat beschloss daraufhin, Haltungen und Schächte der Schadensklassen 0 und 1 in geschlossener Bauweise ab dem Jahr 2024 abschnittsweise zu sanieren.

Mit den hierfür notwendigen Ingenieurleistungen beauftragte die Gemeinde Wurmberg gemäß Ratsbeschluss vom 29.02.2024 die Klinger und Partner GmbH, Stuttgart, auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Die Kanalsanierungsarbeiten für den ersten Abschnitt im Jahr 2024 wurden auf der Grundlage der VOB/A beschränkt ausgeschrieben. Klinger und Partner hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft und einen Vergabevorschlag erstellt.

Danach empfiehlt das Ingenieurbüro, den Zuschlag auf das Angebot der Fa. Boger Kanalsanierung GmbH, Wurmberg, mit einer Bruttoangebotssumme von 190.338,12 EUR zu erteilen. Die Angebotssumme liegt rund 11,4% unter der Kostenprognose von 214.808,09 EUR.

Im Haushaltsplan 2024 sind für die Durchführung der Maßnahme insgesamt 244.000 EUR eingestellt.

Beschluss:

Der Auftrag zur Kanalsanierung in geschlossener Bauweise nach der Eigenkontrollverordnung (1. Bauabschnitt) wird an die Firma Boger Kanalsanierung GmbH, Wurmberg, als günstigstem Bieter im beschränkten Ausschreibungsverfahren zum Angebotspreis von 190.338,12 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Qualifizierter Mietspiegel für die Kooperationsgemeinschaft der Stadt Heimsheim mit den Gemeinden Frielzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg – Anerkennung der Fortschreibung

Im Dezember 2022 wurde in den Kommunen der Kooperationsgemeinschaft (Heimsheim, Frielzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg) unter Federführung der Stadt Heimsheim erstmalig ein qualifizierter Mietspiegel erstellt. Die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat Wurmberg erfolgte in öffentlicher Sitzung am 20.10.2022.

Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren an die Marktentwicklung anzupassen. Gemäß § 558d Abs. 2 BGB kann dafür die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden.

Mit der Fortschreibung wurde das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung aus Hamburg, welches bereits den ersten qualifizierten Mietspiegel erstellt hat, beauftragt. Der ermittelte Preisanstieg von März 2022 bis März 2024 beträgt 9,7 %, d.h. die Basis-Nettokalmtieten erhöhen sich um diesen Prozentsatz.

Eine Dokumentation über die Fortschreibung liegt dem Gemeinderat ebenso vor wie der Entwurf des qualifizierten Mietspiegels 2024.

Ein Erfordernis an qualifizierte Mietspiegel ist die Anerkennung des Mietspiegels durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 558d Abs. 1 BGB).

Nach der Anerkennung durch die Gemeinderäte der Kooperationsgemeinschaft kann der Online-Mietspiegelrechner programmiert werden und der Mietspiegel 2024 zum 01.12.2024 in Kraft treten. Er ist dann für weitere zwei Jahre gültig und muss anschließend neu erstellt werden.

Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) stellt eine Nachfrage zur Ursache des 15%-igen Abschlags bei der Stadt Heimsheim, die ihr von Bürgermeister Teply beantwortet wird.

Gemeinderat Mike Ruf (NWV) regt an, den Online-Mietspiegelrechner dann auch auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg zu verlinken.

Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter teilt mit, dass der Online-Mietspiegelrechner bereits vor dieser Anpassung auf der Homepage der Gemeinde zu finden war. Selbstverständlich werde auch die aktualisierte Version auf der Homepage verlinkt.

Beschluss:

Dem durch das Institut ALP für Wohnen und Stadtentwicklung vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des gemeinsamen qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Heimsheim und die Gemeinden Frielzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg und einem Inkrafttreten zum 01.12.2024 (nach positiven Beschlussbescheiden aller acht Kommunen) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Jugendfreizeit in der Partnerregion „Queyras“ – Zuschussantrag des Vereins „Freunde des Queyras“

Seit dem Jahr 2014 besteht zwischen dem „L'Escarton du Queyras“ (in den französischen Hochalpen nahe der Grenze zu Italien) und der Gemeinde Wurmberg eine offizielle kommunale Partnerschaft. Aus dieser Gegend stammen die Gründer der früheren Waldenser-Kolonie Lucerne in Wurmberg.

Auf Seiten der Gemeinde Wurmberg macht sich insbesondere der im Jahr 2008 gegründete Verein „Freunde des Queyras“ um die Pflege der Beziehung verdient und ist bei der Durchführung von Reisen ins Queyras bzw. dem Empfang von dort kommenden Delegationen federführend tätig.

Nach dem Erfolg einer ersten gemeinsamen Freizeit von deutschen und französischen Jugendlichen im Queyras im Jahr 2016 ist für diesen Sommer eine Neuauflage geplant, die wiederum vom Verein „Freunde des Queyras“ organisiert und begleitet

wird. Der Verein bittet nunmehr die Gemeinde Wurmberg um einen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR für die Durchführung der Freizeit, welcher aus dem Haushaltsansatz für kommunale Partnerschaften bestritten würde.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) führt aus, dass er diese gemeinsamen deutsch-französischen Jugendfreizeiten für eine tolle Sache halte und er daher auch den Zuschussantrag befürworte. Auf entsprechende Nachfrage erhält er zur Antwort, dass in diesem Jahr 13 Kinder und sechs Betreuer an der Jugendfreizeit im Queyras teilnehmen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg gewährt dem Verein „Freunde des Queyras“ zur Durchführung einer Jugendfreizeit im Queyras im August 2024 einen Zuschuss in Höhe von 2.500 EUR.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Austausch der Pumpe am „Adlerbrunnen“

Die im „Adlerbrunnen“ eingesetzte Tauchpumpe ist seit einiger Zeit defekt. Sie wurde vom Bauhof ausgebaut und zur Reparatur an eine Fachfirma versandt, die bereits in der Vergangenheit Schäden an dieser Tiefbrunnenpumpe behoben hat.

Von der Firma erging jetzt die Mitteilung, dass die Pumpe einen Totschaden hat und irreparabel ist. Im Falle einer Ersatzbeschaffung ist mit Kosten in Höhe von ca. 4.000 EUR netto (ohne Montage) zu rechnen.

Die Verwaltung spricht sich für diese Ersatzbeschaffung im Wege einer außerplanmäßigen Ausgabe aus, da die Prüfung einer einfacheren und ggf. kostengünstigeren Lösung kein befriedigendes Ergebnis zur Folge gehabt hätte.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, wer die Installation der Pumpe übernehmen werde.

Bürgermeister Teply teilt mit, dass der Bauhof die Pumpe einbauen werde. Dieser habe auch die defekte Pumpe ausgebaut.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) möchte wissen, welche sonstigen Kosten bislang für den Brunnen anfielen.

Herr Teply erläutert, dass der Bauhof regelmäßig den Brunnen säubere. Zudem müsse in regelmäßigen Abständen – so auch jetzt dann wieder – eine Fachfirma Kalkablagerungen entfernen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Ersatzbeschaffung für die irreparabel beschädigte Tauchpumpe im „Adlerbrunnen“ zum Angebotspreis von netto 4.044 EUR (ohne Montage, brutto 4.812,36 EUR) und bewilligt eine entsprechende außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2024.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Verbandsversammlung Schulverband Heckengäu

Bürgermeister Teply teilt dem Gemeinderat mit, dass die nächste Verbandsversammlung des Schulverbandes Heckengäu am 07.11.2024 um 18.00 Uhr im Bürgersaal Wiernsheim stattfinden werde.

Umbau/Sanierung Rathaus

Weiterhin wird das Gremium darüber informiert, dass die Baugenehmigung für den geplanten Umbau bzw. die Sanierung des Rathauses vom Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Landratsamtes Enzkreis am 15.07.2024 erteilt worden sei.

Das weitere Vorgehen solle nun im August mit Architekt Boger sowie den Fachplanern für Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär und Klimatisierung besprochen werden.

Zuschussanträge Feuerwehr bewilligt

Die Zuschussanträge für die Feuerwehr nach der VwV-Z-Feu sind bewilligt worden. Es sollen Digital-Handsprechfunkgeräte für ca. 15.000 EUR angeschafft werden. Davon werden 3.250 EUR bezuschusst. Für die Neuanschaffung des MTW sind ca. 100.000 EUR veranschlagt (davon Zuschuss in Höhe von 13.000 EUR).

Ergebnis Zensus 30.06.2022

Herr Teply führt aus, dass im Rahmen des Zensus vom 30.06.2022 die Einwohnerzahl der Gemeinde Wurmberg von 3266 auf 3218 herunterreduziert worden sei. Das ergebe ein Minus von 48 Einwohnern (= -1,5%). Diese Reduzierungen seien landesweit ein Problem, der Landesschnitt betrage -1,2%.

Hausarzt- und Tierarztpraxis in Wurmberg

Der Bürgermeister informiert darüber, dass der Kaufvertrag mit den Betreibern der künftigen Hausarztpraxis im Gewerbegebiet „Käppelesäcker“ in Wurmberg am Montag, 22.07.2024, abgeschlossen wurde. Die Baugenehmigung sei ebenfalls schon vom Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz des Landratsamtes Enzkreis erteilt worden.

Der Kaufvertrag mit der künftigen Betreiberin der Tierarztpraxis solle am Donnerstag, 08.08.2024, abgeschlossen werden. Aufgrund einer Umplanung der Bauherrschaft werde das Baugesuch allerdings für etwa vier Wochen zurückgestellt.

Verkehrsbeeinträchtigungen

Bürgermeister Teply informiert das Gremium über einige aktuelle bzw. in nächster Zeit anstehenden zusätzlichen Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen in der Gemeinde Wurmberg:

- Sperrung der Öschelbronner Straße ab dem Pfarrhaus in Richtung Öschelbronn für den Breitbandausbau noch bis längstens 04.08.2024
- Vollsperrung der Bundesautobahn A8 zwischen Pforzheim-Süd und -Nord von Samstag, 03.08.2024, 22.00 Uhr bis Sonntag, 04.08.2024, 6.00 Uhr
- Sperrung der Abfahrt an der Autobahnanschlussstelle Heimsheim auf der A8 (Fahrtrichtung Karlsruhe) ab 29.07.2024 bis Ende September 2024 gesperrt sein. Die Gemeinde habe leider keine weitergehenden Informationen hierzu erhalten (Zusätzliche Information der Verwaltung: die Sperrung wurde am Tag nach der Gemeinderatssitzung revidiert, die Ausfahrtspur wird lediglich verkürzt)
- Letztlich müsse voraussichtlich im Oktober/November 2024 die Neubärentaler Straße (K 4570) zwischen der Pforzheimer Straße und dem Abzweig der Gaisbergstraße im Zuge von Kanalbauarbeiten für ca. drei Wochen voll gesperrt werden. Diese Sperrung werde Auswirkungen auf den ÖPNV und die Feuerwehr sowie auf das Sportzentrum und die Gewerbegebiete „Im Steinernen Kreuz“ und „Im Welschen Feld“ haben.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) geht auf die derzeitigen Aufgrabungen in der Waldenserstraße zur Verlegung der Leerrohre für die Breitbandversorgung ein. Da die Waldenserstraße erst 2012/2013 neu ausgebaut worden sei, seien diese Aufgrabungen etwas ärgerlich. Bürgermeister Teply pflichtet ihm bei, teilt aber gleichzeitig mit, dass es keine Alternative zu den Aufgrabungen dort gebe. Zwar seien damals im Zuge des Ausbaus der Waldenserstraße auch Leerrohre von der Gemeinde verlegt worden, allerdings hätten sich in den letzten Jahren die anzuwendenden Materialkonzepte für den Breitbandausbau stark verändert. Die vorhandenen Leerrohre könnten daher nur partiell genutzt werden, zudem müssten die Querungen für Hausanschlüsse aufgrund von Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in den meisten Fällen zwingend im offenen Tiefbau erfolgen.
- Gemeinderat Michael Britsch (FWV) teilt mit, dass derzeit nicht nur der „Adlerbrunnen“, sondern auch der Brunnen bei der Volksbank trocken sei. Bauamtsleiter Mathias Stübner erläutert, dass auch beim Brunnen bei der Volksbank die Pumpe defekt und eine Ersatzbeschaffung bereits in die Wege geleitet sei.
- Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) erkundigt sich im Zuge einer Nachfrage eines Bürgers bei ihr, ob die Gemeinde Gräber, die nicht ordnungsgemäß gepflegt werden, auf Kosten der Nachkommen herrichten lassen könne. Bürgermeister Teply gibt zur Antwort, dass die Gemeinde den Zustand der Gräber auf den Friedhöfen in regelmäßigen Abständen prüft. In Fällen nicht ordnungsgemäßer Pflege würden die Grabnutzungsberechtigten dann angeschrieben und zur Beseitigung des Missstandes aufgefordert.
- Gemeinderat Mike Ruf (NWV) weist auf einen seiner Kenntnis nach abgestorbenen Baum in der Gollmerstraße (nahe der Pforzheimer Straße) hin.
- Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) informiert die Verwaltung, dass auf dem Wiesenweg vom Gemeinschaftsschuppen in Richtung Einkaufsmärkte nahe der Station der Bodenseewasserversorgung Bauschutt abgeschüttet worden sei.
- Die Verwaltung sichert in beiden Fällen eine Überprüfung und ggf. weitere Veranlassung zu.

Fragezeit der Einwohner

- Ein Bürger aus Wurmberg bittet um Überprüfung des Schadensmeldungsformulars auf der Homepage der Gemeinde

Wurmberg. Er habe beim Versuch, eine blinkende Straßenleuchte anzuzeigen, eine Fehlermeldung erhalten.

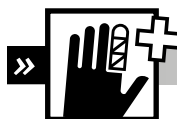
Bürgermeister Teply sagt zu, die Meldung der defekten Straßenleuchte an die zuständige Elektrofirma weiterzuleiten und das Schadenmeldungsformular auf der Homepage überprüfen zu lassen



Standesamtliche Nachrichten

Verstorben sind

am 14.07.2024 Werner Karl Kopp, Wurmberg und
am 17.07.2024 Hugo Schmitt, Wurmberg



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl

116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711/96589700
oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):

116117

Anruf ist kostenlos

Zahnärztlicher Notfalldienst

Baden-Württemberg

0761/120 120 00

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

in den Räumen der Kinderklinik

im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim

Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll **07231/969-2969**

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr

Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34

75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 03.08.2024

Wartberg-Apotheke,

Redtenbacherstraße 22, Ecke Lützowstr., Tel. 07231/5 13 72

Sonntag, 04.08.2024

Franz-Joseph-Gall-Apotheke Tiefenbronn,

Franz-Joseph-Gall-Straße 37, Tel. 07234/94 80 94

Central-Apotheke Mühlacker,

Bahnhofstraße 42, Tel. 07041/81 06 946

Öffnungszeiten:

Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr

Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr

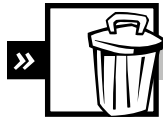
Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon 07043/6960

Montag – Freitag: 7.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr

Samstag: 8.00 – 12.15 Uhr



Müllabfuhr

Leerung Glas: Mittwoch, 7. August 2024



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon 07044/44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag, 03.08.2024	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 07.08.2024	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag, 09.08.2024	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag, 10.08.2024	08.30 – 11.30 Uhr

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 5,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 7,50 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor) und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn auf der Deponie angenommen)

- je angefangene 100 Liter: 6 Euro